

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V.,
Sozialpolitischer Ausschuss Ost**

und der

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
Hauptvorstand, Hannover**

wird folgender

Entgeltgittertarifvertrag

vereinbart:

**§1
Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt

- 1. räumlich:**
für die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- 2. persönlich:**
für die den Tarifvertragsparteien angehörenden Mitglieder, nämlich Arbeitgeber und in deren Betrieben tätige Arbeitnehmer, nicht aber für Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im Ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn sie durch Einzelvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß §§ 99 ff. BetrVG herausgenommen worden sind.

3. fachlich:

für den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost).

§2 Entgeltgitter

Für das Verhältnis der Entgeltsätze/Endsätze zueinander gilt folgendes Entgeltgitter:

E 1	=	100
E 2	=	105
E 3	=	108
E 4	=	110
E 5	=	112*
E 6	=	116*
E 7	=	120*
E 8	=	124*
E 9	=	160*
E 10	=	175*
E 11	=	190*
E 12	=	205*
E 13	=	220

§3 Stufenregelung

In den Entgeltgruppen E 9 und E 10 wird das Entgeltgitter jeweils gemeinsam mit den Tarifverträgen über Entgeltsätze und Ausbildungsvergütungen in den Jahren 2002 bis 2004 in Stufen wie folgt in Kraft gesetzt:

Entgeltgruppe	Jahre		
	2002	2003	2004
E 9	153	156	160
E 10	172	174	175

* In den Entgeltgruppen E 5 bis E 8 bezieht sich das Entgeltgitter auf den Anfangssatz, in den Entgeltgruppen E 9 bis E 12 auf den Endsatz.

§4

Anrechnung der übertariflichen Entgeltbestandteile

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einführung des neuen Entgeltgitters und die damit verbundene Veränderung der Tarifentgeltsätze auch der tariflichen Absicherung bisheriger übertariflicher Entgeltbestandteile dient. Deshalb sind die damit verbundenen Tarifänderungen soweit wie möglich mit bisherigen übertariflichen Entgeltbestandteilen zu verrechnen. Soweit es erforderlich ist, sind hierbei auch bestehende betriebliche Entgeltregelungen einschließlich der Regelungen über Leistungsvergütungen oder Leistungszulagen entsprechend umzugestalten.

Treten hierbei Meinungsverschiedenheiten auf, die betrieblich nicht zu bereinigen sind, werden die Tarifvertragsparteien eingeschaltet.

§5

Besitzstandswahrung

An Arbeitnehmer, deren neues Tarifentgelt bei In-Kraft-Treten des Entgelttarifvertrages unter dem bisherigen Tarifentgelt ihrer Entgeltgruppe liegt, in der sie vor In-Kraft-Treten des Entgeltgitters eingruppiert waren, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Tarifentgelt und ihrem bisher erreichten Tarifentgelt als Ausgleichszulage weitergezahlt. Bei diesem Tarifentgeltvergleich ist das bisherige Tarifentgelt um den Tarifierhöhungssatz zum 1. Mai 2002 zu erhöhen. Tarifliche Zulagen und Zuschläge bleiben dabei außer Betracht.

Bei Höhergruppierung oder bei Erreichung einer höheren Stufe der Jahre in der Gruppe sowie bei etwaigen Änderungen der Entgeltstruktur vermindert sich die Ausgleichszulage um die sich daraus ergebenden Erhöhungen des Tarifentgelts.

Die tarifliche Ausgleichszulage in den Gruppen E 12 und E 13 im Geltungsbereich des Tarifvertrages über Entgeltsätze und Ausbildungsvergütungen für die chemische Industrie in den neuen Bundesländern wird bei Tarifierhöhungen jeweils um den gleichen Prozentsatz erhöht wie das Tarifentgelt.

Überschreiten das Tarifentgelt und die Ausgleichszulage in den neuen Bundesländern das entsprechende Tarifentgelt in Berlin (West), vermindert sich die Ausgleichszulage um den das Tarifentgelt Berlin (West) überschreitenden Betrag.

Die Ausgleichszulage ist in ihrer jeweiligen Höhe bei Vorliegen der sonstigen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Berechnung der tariflichen Jahresleistung mit zu berücksichtigen.

§6
Schlussbestimmungen

Das neue Entgeltgitter tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Der Tarifvertrag ist mit einer Laufzeit von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2004, kündbar.

Berlin, den 30. April 2002

Für den
**Arbeitgeberverband
Nordostchemie e. V.**

Sozialpolitischen Ausschuss Ost

Für die
**Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
Hauptvorstand, Hannover**

Schönebeck Siegert

Bischoff